

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Friesland

Begründungen zu den Änderungen

Die Neufassung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Friesland ist notwendig, da der bisherige Tarif mit Stand vom Jahr 2002 nicht mehr den aktuellen Kosten und den zahlreichen Rechtsänderungen Rechnung trägt.

Durch die Neufassung erfolgt unter anderem auch eine Annäherung an die Richtsätze des Landes, bemessen an der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog des ehemaligen Regierungsbezirkes Weser-Ems. Auf diese Weise wird eine Gleichbehandlung entsprechender Tarifpositionen des übertragenen und eigenen Wirkungskreises erreicht.

Die Erhöhung einiger Gebühren ist insbesondere auf die seit 2002 gestiegenen Personal-, Energie- und Materialkosten zurückzuführen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen darüber hinaus die Gebührenpositionen des Fachbereiches 23 – Gesundheitsamt (Ifd. Nr. 24 ff). Diese sind in dem aktuell gültigen Kostentarif aus dem Jahr 2002 nicht enthalten und müssen jetzt hinzugefügt werden.

Die Ergänzung um diese Tarife wird durch die Kommunalisierung der Aufgaben vom übertragenen hin zum eigenen Wirkungskreis notwendig. Die Kostensätze sind mit den anderen Gesundheitsämtern in Weser-Ems dem Grunde nach abgestimmt und weichen nur um wenige Euro ab. Der FB 23 hat zur Ermittlung der Kosten den Zeit- und Arbeitsaufwand pro Gebührenposition und pro Laufbahngruppe (und damit die Personalkosten) durch Zeitaufschreibungen ermittelt und anschließend Durchschnittswerte errechnet. Diese Durchschnittswerte beinhalten somit anteilig auch (zeit-) aufwändigere Einzelfälle. Derartig feste Gebührenpositionen sind transparent und nachvollziehbar. Durch die festen Tarifpositionen, die nicht auf den im Einzelfall möglicherweise besonders hohen Aufwand abstellen, werden Bürger, die aufgrund schwererer Krankheiten ohnehin beeinträchtigt sind und einen erhöhten Untersuchungsaufwand verursachen, mit Bürgern gleichgestellt, die nur normalen Untersuchungsaufwand erfordern.

In der nachfolgenden Tabelle sind neben den angepassten Gebührenpositionen die bisherigen und die geänderten Beträge einschließlich kurzer Begründung zum Vergleich aufgelistet.

Lfd. Nr. / Gegenstand	Betrag alt in €	Betrag neu in €	Begründung
1.1.1. Fotokopien/EDV-Drucke s/w vom Kostenschuldner selbst erstellt, je Seite			
1.1.1.1 bis DIN A 4	0,05 bis 0,25	0,05 bis 0,60	Annäherung an die Richtsätze der AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, je nach Gerät sollte ein Betrag aus der Kostenspanne gewählt werden, um den Kosten des entsprechenden Gerätes gerecht zu werden
1.1.1.2 DIN A 3	0,25 bis 1,00	0,15 bis 1,20	Annäherung an die Richtsätze des Landes, die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, je nach Gerät sollte ein Betrag aus der Kostenspanne gewählt werden, um den Kosten des entsprechenden Gerätes gerecht zu werden
1.1.2 Fotokopien oder EDV-Drucke s/w von der Verwaltung hergestellt, je Seite			
1.1.2.1 bis DIN A 3	DIN A 4 – 0,50, DIN A 3 – 1,00	0,50	Annäherung an die Richtsätze der AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, Vereinfachung der Gebührenposition durch das Zusammenfassen der Formate DIN A3 und DIN A4, dadurch Gebührensenkung für das Format A3
1.1.2.3 bei größeren Formaten	kein Betrag festgelegt	10, 00 bis 15,00 je nach Aufwand und Gerät	Anpassung an die Richtsätze der AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, diese Position war bisher nicht vorhanden und soll in die

Lfd. Nr. / Gegenstand	Betrag alt in €	Betrag neu in €	Begründung
			Änderung aufgenommen werden. Die Kostenspanne dieser Gebührenposition lässt zu, dass bei unterschiedlichen Geräten auch die unterschiedlichen Betriebskosten berücksichtigt werden können.
1.2 Druckstücke aus Farbkopierern und EDV-Farbdruckern oder Farbplottern je Seite			
1.2.1 bis zum Format DIN A 3	DIN A 4 0,80 bis 1,60	DIN A 4 0,90 bis 2,00	Anpassung des Mindestbetrages an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
(1.4 alt) Lichtpausen	zwischen 0,50 und 4,00	-	Die Gebührenposition wird gestrichen, da die Gebührenposition „Lichtpausen“ keine Verwendung mehr findet
1.4 (neu) Weiterbearbeitung von Fotokopien und Drucken	1.5 (alt) 13,00 bis 31,00	15,00 bis 40,00	Anpassung an die aktuellen Personal-, Sach- und Gemeinkosten; so ist der Betrag von 15 Euro pro ½ Arbeitsstunde für die Vergütungsgruppe E3 (Schreibkraft) ohne besonderen Materialeinsatz anzusetzen; der Höchstbetrag ermöglicht es im Einzelfall, einem besonderen Aufwand und Materialeinsatz und höheren Vergütungsgruppen Rechnung zu tragen
2. 1 Beglaubigung von Unterschriften	2,50	6,00	Anpassung an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
2.2 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	zwischen 1,00 und 2,50, mehrfache Unterteilung	6,00 pro Seite	Genauere Anpassung an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, die mehrfache Unterteilung wird aufgehoben und aus Vereinfachungsgründen zu einer Position zusammengefasst
2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00	12,00 bis 34,00	Genauere Anpassung an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog

Lfd. Nr. / Gegenstand	Betrag alt in €	Betrag neu in €	Begründung
2.4 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	1,00 bis 100,00	6,00 bis 230,00	Genauere Anpassung an AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen			
3.2.1 wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 bis 5,00	3,00 bis 6,00	Genauere Anpassung an AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
3.2.2 wenn besondere Ermittlung erforderlich sind	5,00 bis 15,00	6,00 bis 17,00	Genauere Anpassung an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
Auskünfte zum Besoldungsrecht	20,00 bis 30,00		Genauere Anpassung an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
Beamte mittlerer Dienst u. vergleichbare Angestellte		21,00	Es erfolgt wie in der AllGO eine Unterteilung, um den Bezug zu den jeweiligen Personalkosten besser herstellen zu können und entsprechend auch den unterschiedlichen Kosten für eine Arbeitsstunde gerecht zu werden.
Beamte gehobener Dienst u. vergleichbare Angestellte		27,00	
Beamte höherer Dienst u. vergleichbare Angestellte		32,00	
3.4.1 Überlassung von Akten (Akteneinsicht), je Akte	12,50	14,00	Genauere Anpassung an die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
3.4.2 Versendung von Akten auf Antrag, je Akte	7,50	12,00	Genauere Anpassung die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
3.4.3 Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	10,00	13,00	Mittelwert zwischen den Positionen 3.4.1 und 3.4.2
3.5 Umweltinformationsgesetz	verschiedene	entfallen	Diese Gebührenposition und die dazugehörigen Unterpositionen entfallen, da es eine eigene Verordnung hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren bei Leistungen des Umweltinformationsgesetzes gibt

Lfd. Nr. / Gegenstand	Betrag alt in €	Betrag neu in €	Begründung
5. Aufnahme von Verhandlungen	20,00 bis 30,00	24,00	Genau Anpassung die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, die Kostenspanne wird durch einen fixen Betrag ersetzt
6.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00	12,00 bis 2.060,00	Genau Anpassung die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog
6.2 Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien	nach Zeitaufwand 50,00 bis 125,00	200,00	Anpassung die AllGO und den dazu herausgegebenen Richtsatzkatalog, dort Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz; Fixbetrag
7 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	13,00 bis 31,00	15,00 bis 40,00	Anpassung an Gebührenposition 1.4, sh. Dortige Begründung
20. Genehmigungen nach § 24 V sowie Ausnahmen nach § 24 VII des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00	32,00 bis 236,00 40,00 bis 320,00	Genau Anpassung an die AllGO, getrennte Gebührenrahmen für §§ 24 V und VII Nds. Straßengesetz
Neu eingefügt:			
24 ff (Gesundheitsamt)	-	17,00 bis 187,00 gemäß differenzierten und ausformulierten Tarifpositionen	Ermittlung auf Basis des durchschnittlichen tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes und den damit verbundenen Kosten; Durch die aufgeführten Fallbeispiele ist eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Lfd. Nr. / Gegenstand	Betrag alt in €	Betrag neu in €	Begründung
24.13a Einfache Bescheinigungen (nur für Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen) bei nachgewiesenen Härtefällen	-	0,00 - Härtefallregelung -	<p>Mit dieser Tarifposition wird eine Härtefallregelung für besonders benachteiligte Bürger angestrebt, die eine Bescheinigung nach dem Schengener Abkommen benötigen. Hierbei handelt es sich um eine Reisebescheinigung zum Mitführen notwendiger Medikamente.</p> <p>In einigen Fällen leiden die Betroffenen an Krankheiten ohne besondere Härtemerkmale, in anderen Fällen bedeuten die Krankheiten jedoch schwerwiegende lebensbedrohliche Einschnitte. Gerade diese Bürger, die lebensnotwendige Medikamente oder Medikamente gegen starke Schmerzen benötigen, sollten nicht zusätzlich durch eine Gebührenforderung benachteiligt werden.</p> <p>Eine Differenzierung ist daher geboten. Die Feststellung des Härtefalles soll im Einzelfall als Ermessensentscheidung erfolgen.</p>